

V F F

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT DER FILM- UND FERNSEHPRODUZENTEN MBH

VERTEILUNGSPLAN

für das Aufkommen aus der Kabelweiterleitungsvergütung

gemäß § 20b UrhG

vom 2. Dezember 2009

in der Fassung vom 08. Mai 2019

(Recht der zeitgleichen, vollständigen und unveränderten integralen Kabeleinspeisung) vom 8. Mai 2019

Das Aufkommen aus der Kabelweiterleitungsvergütung im Bereich Auftragsproduktion wird bis einschließlich dem Ausschüttungsjahr 2018 dem Aufkommen aus der Geräte-/Leerkassettenabgabe gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für den Bereich der Auftragsproduktion zugeschlagen und entsprechend dem Verteilungsplan für dieses Aufkommen vom 07.03.1988 in der jeweils gültigen Fassung ausgeschüttet. Ab dem Ausschüttungsjahr 2019 gilt der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Kabelweitersendung im Bereich Auftragsproduktion vom 8. Mai 2019.